

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

# GTQM

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte der Graph-Tech AG (nachstehend GT genannt) mit ihren Lieferanten (von Waren, Dienstleistungen etc.), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird und bis neue Einkaufsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Diese Einkaufsbedingungen gehen allfälligen widersprechenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten vor. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit GT diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

## 1. Allgemeines

1.1 Sämtliche Korrespondenz (Fakturen, Bestelldaten, Versandanzeigen, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Probeabzüge usw.) ist mit Bestellnummer, Bestellpositionen, Artikelnummer, Stückzahlen und korrekter Anschrift zu versehen.

1.2 Rahmenverträge, insbesondere für Abrufgeschäfte, Dienstleistungsverträge sowie Abänderungen zu solchen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform resp. der schriftlichen Bestellung von GT und der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten. Abrufe und Einzelbestellungen erfolgen durch GT schriftlich oder durch Telekommunikation (Fax, eMail etc.) mit Referenzangabe des zuständigen Einkäufers von GT. Ohne gegenteilige Mitteilung des Lieferanten innert fünf Tagen ab Versand der Bestellung von GT gilt der Vertrag, gestützt auf die Einzelbestellung der GT, als zustande gekommen, es sei denn, GT verlange eine Auftragsbestätigung. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach dem Bestelldatum keine bestellungsgemässe Bestätigung, ist GT an die Bestellung nicht mehr gebunden.

1.3 Jede Weitergabe von GT-Bestellungen an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von GT.

1.4 Die Änderung oder Aufhebung dieser Einkaufsbedingungen, einschliesslich dieser Schriftformklausel, bedarf der Schriftform.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung hat eine wirksame zu treten, die GT bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegt und dementsprechend die Vertragspartner vereinbart haben, um den gleichen, oder zumindest ähnlichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

## 2. Lieferung

2.1 Lieferungen haben stets mit Lieferschein inkl. Bestellreferenz zu erfolgen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Der Lieferant liefert den Kaufgegenstand nach Incoterms 2010 DAP oder DDP und in geeigneter Verpackung an den vereinbarten Bestimmungsort. Transportschäden wegen ungenügender Verpackung trägt vollumfänglich der Lieferant.

2.2 Sind für die Bestellung mehrere Bestimmungsorte vereinbart, so hat der Lieferant separate Versandanzeigen auszustellen.

2.3 Es darf, insbesondere bei auftragsbezogenen Lieferungen, nicht unterbeliefert und überbeliefert werden. Unter- oder Überbelieferungen müssen vorgängig schriftlich vereinbart werden.

## 3. Liefertermine

3.1 Vereinbarte Liefertermine gelten als Fixtermine und werden auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Allfällige Lieferverzögerungen sind GT sofort unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer schriftlich mitzuteilen.

3.3 Abrufflieferungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Abruf zu liefern.

3.4 Kommt der Lieferant in Verzug, stehen der GT die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Anspruch auf Lieferung geht in jedem Fall erst dann unter, wenn GT Schadenersatz wegen Nichterfüllung beansprucht oder vom Vertrag zurücktritt. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

## 4. Nutzen, Gefahr und Eigentum

4.1 Nutzen, Gefahr und Eigentum der gelieferten Ware gehen mit der Annahme der Lieferung am jeweils vereinbarten Erfüllungsort auf GT über.

## 5. Preise

5.1 Die Preise sind fest bis und mit letzter Teillieferung und enthalten alle Nebenkosten, insbesondere Transport, Verpackung, öffentliche Abgaben sowie bei Auslandslieferung die Verzollung, jedoch ohne Mehrwertsteuer.

5.2 Andere Preise als diejenigen in der Bestellung von GT sowie Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von GT ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

5.3 Rechnungen müssen die Mehrwertsteuer gesondert ausweisen sowie klar und übersichtlich sein. Die Bestellreferenz ist aufzuführen. Nicht ordnungsgemäss erstellte Rechnungen gelten als nicht eingegangen und werden von GT retourniert.

## 6. Zahlungskonditionen

6.1 GT bezahlt die Rechnungen des Lieferanten am Ende des Folgemonats nach Erhalt der Rechnung. Alternativ erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen mit einem Skonto von 2%, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingangsdatum der Originalrechnung, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware.

## 7. Garantie / Gewährleistung

7.1 Der Lieferant leistet, unabhängig von einer im Einzelfall darüber hinaus gehend vereinbarten Zusicherung, Garantie dafür, dass die Ware bei Anlieferung und für die Dauer der Gewährleistungspflicht fehlerfrei, sowohl hinsichtlich Verarbeitungs- und Materialfehler, ist, und dem Nutzungszweck entspricht, womit für die Ware geworben wird oder wofür die Ware im allgemeinen bekannt ist, oder den der Lieferant als von GT verlangt hätte erkennen müssen, und den vereinbarten Spezifikationen entspricht, die zugesicherten Eigenschaften besitzt, dem Stand der Technik sowie den aktuellen schweizerischen und internationalen Normen entspricht und mit den gültigen Prüfzeichen versehen ist.

7.2 GT prüft den gelieferten Kaufgegenstand so rasch wie möglich, ohne an eine Frist gebunden zu sein. Bei qualitätszertifizierten Lieferanten geht GT davon aus, dass auf eine mengenmässige und dem Produkt entsprechende qualitätsspezifische Wareneingangsprüfung verzichtet werden kann.

7.3 Treten gleichartige Mängel bei mehr als fünf Prozent der Lieferung auf (Serienfehler), ist GT berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen und für diese Mängelrechte geltend zu machen.

7.4 Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Genehmigung der Lieferung. Im Falle eines während der Garantiefrist aufgetretenen Mangels, einschliesslich des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften, hat GT nebst den gesetzlichen Ansprüchen das Recht, nach ihrer Wahl, die kostenlose und sofortige Behebung des Mangels, die Wandelung des Vertrages, Minderung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung zu verlangen. Wird der Mangel des gelieferten Gegenstandes nicht sofort durch den Lieferanten behoben oder ist bzw. wird eine Montage ausgeführt, ist GT auch berechtigt, die Beseitigung von Mängeln auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

7.5 Die Garantiefrist für jegliche Mängel beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Während dieser Frist kann jederzeit Mängelrüge erhoben werden. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Garantietransporte beträgt drei Jahre ab Ablieferung der Ware. Mit Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung beginnt die Garantie- und Verjährungsfrist für die nachgebesserte Ware und/oder die Ersatzlieferung von neuem.

## 8. Schutzrechte Dritter

8.1 Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden (einschliesslich jedoch nicht beschränkt auf Urheberrecht, eingetragene sowie nicht eingetragene Warenzeichen, Patente, Designrechte, gewerbliche Designrechte oder andere Rechte). Er stellt GT und deren Abnehmer von allen, sich möglicherweise aus der Verletzung von Schutzrechten ergebenden Ansprüchen Dritter, frei.

8.2 Diesbezügliche Ansprüche verfallen 3 Monate nach einer gesetzlichen Anspruchsfrist entsprechender Drittansprüche, spätestens aber mit Ablauf von 10 Jahren ab Ablieferung.

## 9. Produkthaftung

9.1 Der Lieferant hält die GT von sämtlichen Ansprüche Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt GT für alle erlittenen Schäden, die sich aus einem Mangel der Ware, die zugewiesenen Produkteigenschaften zu erfüllen oder durch das Ausbleiben von Ergreifung von Massnahmen der Schadensverhütung im Zusammenhang mit der vom Lieferanten ausgeführten Lieferung, ergeben.

9.2 GT wird im Gegenzug den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich informieren, wobei eine allenfalls verzögerte Information zu keinem Rechtsverlust führt. GT hat das Recht, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftungsgesetzen geltend zu machen.

9.3 Der Lieferant wird ohne die schriftliche Zustimmung von GT keine Veränderungen an den Spezifikationen, Materialien, Zusammensetzungen oder anderer wichtiger Wareneigenschaften vornehmen. Solch eine Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen vorenthalten oder verzögert werden.

9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten.

## 10. Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant wird alle technischen, gewerblichen, finanziellen oder kaufmännischen Informationen oder sonstige Informationen vertraulicher Art, die durch Kommunikation zwischen GT dem Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, mit allen Aufträgen oder den Produkten erworben wurden, vertraulich behandeln, und weder verwenden (ausser zur angemessenen Erfüllung seiner aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten) noch veröffentlichen. Alle vertraulichen Informationen (einschliesslich aller Kopien) bleiben Eigentum von GT und müssen - sofern sie in materieller Form existieren - nach Aufforderung durch GT unverzüglich zurückgegeben oder vernichtet werden.

10.2 Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände, die GT dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist nur im Rahmen der Urheberrechte und nur in dem Ausmass zulässig, das zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich ist.

(Die Geheimhaltungspflicht gemäss dieser Klausel 10 gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits Allgemeinut waren (sofern dies nicht auf einen Verstoß gegen diese Klausel zurückzuführen ist) oder die aufgrund von Gesetzen, einer Anordnung eines zuständigen Gerichtes oder einer entsprechenden Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden müssen.

## 11. Unfallverhütung und Umweltschutz

11.1 Die Lieferung ist in Übereinstimmung mit den in der Schweiz und der Europäischen Union einschlägigen Vorschriften und allgemeinen anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, der Arbeitsmedizin, der Ergonomie, den Vorschriften der Berufsverbände und den Vorschriften zum Umweltschutz jeweils neuester Fassung zu erbringen.

11.2 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technische Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können, und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung bedürfen, wird der Lieferant an GT mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach Art. 38 der Stoffverordnung (systematische Sammlung des Bundesrechts 814.013) und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben.

11.3 Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an GT aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

## 12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der von GT bezeichnete Bestimmungsort. Wird kein Bestimmungsort angegeben, so ist das Domizil der jeweiligen GT-Unternehmung der Erfüllungsort.

## 13. Vertragssprache / Auslegung

Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Bei Auslegungsfragen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ist einzig der deutsche Text massgebend. Der Übersetzung in eine Zweitsprache kommt lediglich informativer Charakter zu.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Für das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und GT gilt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht, insbesondere das schweizerische Obligationenrecht (OR) unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener UN-Kaufrecht).

14.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Vereinbarungen und allen Einzelgeschäften ist Otrifingen.

14.3 GT behält sich jedoch auch das Recht vor, den Lieferanten an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.

Freigeber: <b>res</b>	Datum Freigabe & Inkraftsetzung: <b>04.01.2016</b>	Dokument Nr.: <b>09.04.600 Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	Seite <b>1 von 1</b>
--------------------------	-------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	-------------------------